



Merkblatt

Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

1. Einführung

Nach § 5 Abs. 1 EFZG ist der Arbeitnehmer verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Ab 01.01.2023 wird das neue Datenübermittlungsverfahren zur Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) für alle Arbeitgeber verpflichtend eingeführt. Bisher wurde die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung von Vertragsärzten, Vertragszahnärzten oder Krankenhäusern in Papierform erstellt. Diese Bescheinigung bestätigt, dass der Arbeitnehmer wegen einer festgestellten Erkrankung seine Arbeitsleistung nicht erbringen kann.

Ab dem 01.01.2023 werden für gesetzlich versicherte Arbeitnehmer die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nicht mehr auf Papier für den Arbeitgeber oder die Krankenkasse ausgestellt. Die Ärzte übermitteln die Daten zur Arbeitsunfähigkeit an die Krankenkassen. Der Arbeitgeber bzw. die Lohnabrechnende Stelle ruft die Daten wiederum bei den Krankenkassen ab.

2. Betroffener Personenkreis

Betroffen sind alle gesetzlich versicherten Arbeitnehmer bei Krankheit (= Arbeitsunfähigkeit), stationärem Krankenhausaufenthalt oder bei Arbeitsunfällen und Betriebskrankheiten. Dazu gehören auch geringfügig entlohnt Beschäftigte im gewerblichen Bereich (inkl. Rentner, Werkstudenten) und kurzfristig Beschäftigte. Für jene wird für die Abfrage der eAU die Krankenversicherung benötigt, bei der der Arbeitnehmer versichert ist.

Nicht betroffen sind privatversicherte Arbeitnehmer, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen von Privatärzten bzw. Ärzten im Ausland, Minijobber im Privathaushalt sowie Heimbesehäftigte. Bescheinigungen über Krankmeldungen wegen Erkrankung des Kindes, Beschäftigungsverboten von Schwangeren, rein ambulante Untersuchungen im Krankenhaus, Rehabilitationsmaßnahmen, die stufenweise Wiedereingliederung und Erkrankungen im Ausland sind nicht abrufbar.

Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)



3. Abruf von AU-Daten bei der Krankenkasse

Seit 01.10.2021 sollten die Ärzte Zeiten der Arbeitsunfähigkeit u. a. für gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer an die zuständige Krankenkasse auf elektronischem Wege übermitteln. Eine Ausstellung der Bescheinigungen in Papierform für die Krankenkassen erfolgte dann grundsätzlich nicht mehr. Ab 01.07.2022 erhielten die Versicherten grundsätzlich auch keine Ausfertigung zur Vorlage beim Arbeitgeber in Papierform mehr.

Die Krankenkassen haben ab dem 01.01.2022 nach Eingang der Arbeitsunfähigkeitsdaten eine Meldung zum Abruf für den Arbeitgeber zu erstellen. Die Arbeitgeber erhalten Kenntnis von den Inhalten der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nur durch Abruf bei der Krankenkasse. Beauftragt der Arbeitgeber einen Dritten mit dem Abruf, darf dieser die Daten abrufen und verarbeiten. Dabei legt § 109 SGB IV fest, welche Arbeitsunfähigkeitsdaten die Krankenkassen zum Abruf bereit zu stellen haben. Die für den Versicherten zuständige Krankenkasse stellt dem Arbeitgeber die folgenden Informationen zur Verfügung:

- Name des Beschäftigten,
- Beginn und Ende der Arbeitsunfähigkeit,
- Datum der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit,
- Kennzeichnung als Erst- oder Folgemeldung,
- Angaben, ob die Arbeitsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall oder sonstigen Unfall beruht.

Der obligatorische Start des Verfahrens erfolgte am 01.07.2022.

Den Aufbau der Datensätze, notwendige Schlüsselzahlen und Angaben bestimmt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen in den „Grundsätzen für die Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten im Rahmen des Datenaustausches (eAU).

Die Teilnahme am Datenaustausch elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist für die Krankenkassen seit dem 01.01.2022 und für Arbeitgeber seit 01.07.2022 verpflichtend. Sofern Arbeitgeber Meldungen über Arbeitsunfähigkeitszeiten von den Krankenkassen anfordern, ist hierfür von ihnen der Datenaustausch eAU verpflichtend einzusetzen.

Die Anforderungen durch die Arbeitgeber bei den Krankenkassen dürfen nur durch eine gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen abgegeben werden.

Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)



4. Abruf von Vorerkrankungszeiten bei der Krankenkasse

Die Umsetzung des Vorerkrankungsverfahrens ist grundsätzlich zum 01.01.2023 vorgesehen. Die Regelung des § 107 Abs. 2 SGB V besteht weiterhin fort, weshalb eine Umsetzung des Vorerkrankungsverfahrens gesetzlich sowohl im Datenaustausch Entgeltersatzleistungen als auch in einem Verfahren nach § 109 Abs. 2 SGB IV vorgesehen ist. Mit Schreiben vom 01.09.2021 hat das BMAS im Kontext der vorgenannten bestehenden zwei gesetzlichen Grundlagen für das Vorerkrankungsverfahren sich in Abstimmung mit den Arbeitgebervertretern dafür ausgesprochen, im Ergebnis nur ein Vorerkrankungsverfahren abbilden zu wollen. Es wurde klargestellt, dass das bisherige Verfahren nach § 107 Abs. 2 SGB IV weiterhin als Regelprozess genutzt werden soll. Dies bedeutet, dass alle Anfragen der Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Prüfung von anrechenbaren Vorerkrankungen weiterhin ausschließlich im Rahmen des § 107 Abs. 2 SGB IV zu stellen sind.

Die Arbeitgeber senden den Krankenkassen im Feld die Anforderungen durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen. Die Übermittlung der Vorerkrankungsanfrage mit „ABGABGRUND“ = „41“ an die Krankenkasse darf nur erfolgen, wenn dieser zum Erhalt der Daten berechtigt ist. Eine Berechtigung liegt vor, sofern

- für die angefragten Zeiträume ein Beschäftigungsverhältnis des Arbeitnehmers bei dem anfragenden Arbeitgeber bestand,
- dem Arbeitgeber für die aktuelle Arbeitsunfähigkeit ein Arbeitsunfähigkeitsnachweis vorliegt,
- zusätzlich in den letzten 6 Monaten vor Beginn der aktuellen Arbeitsunfähigkeit mindestens eine bescheinigte potenzielle Vorerkrankung in Bezug auf die aktuelle Arbeitsunfähigkeit im Datenbestand vorliegt,
- die kumulierten Zeiten aller potenziellen Vorerkrankungen in den letzten 12 Monaten zusammen mit der aktuellen Arbeitsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Meldung mindestens 30 Tage umfassen.

Werden im Entgeltabrechnungssystem die Fehlzeiten mit einem offenen Ende verwaltet, ist zur Prüfung der Frist die AU mit einer Dauer von einer Woche in die Zukunft ab dem Tagesdatum zu beurteilen. Sofern der Krankenkasse kein Arbeitsunfähigkeitsnachweis für die vom Arbeitgeber angefragte aktuelle Arbeitsunfähigkeit oder Vorerkrankung vorliegt, antwortet diese im Feld „KZ-AK-AU“ oder „KZNACHWEIS „nn““ mit dem Kennzeichen „4“. Diese Rückmeldung stellt insoweit eine Zwischenmitteilung der Krankenkasse dar, aufgrund welcher die Krankenkassen für die Dauer von 8 Wochen nach Versand der Zwischennachricht regelmäßig überprüfen, ob ein entsprechender Arbeitsunfähigkeitsnachweis eingegangen ist. Geht der Krankenkasse ein entsprechender Arbeitsunfähigkeitsnachweis zu, ist sie verpflichtet, dem Arbeitgeber ohne erneute Anfrage eine korrigierte Vorerkrankungsmittlung zeitnah zu übermitteln. Das Verfahren ist in den Gemeinsamen Grundsätzen für die Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten im Rahmen des Datenaustausches beschrieben.

Merkblatt

Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)



© 2023 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Bild: © nmann77/www.stock.adobe.com

Stand: Dezember 2022

E-Mail: literatur@service.datev.de